

Information

zu

Baustelleneinrichtungen

Stand: April 2019

Information: Einrichtung von Baustellen

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	I
2. Abbildungsverzeichnis	II
3. Zielsetzung	1
4. Gebäudeklassen	1
5. Anforderungen	2
5.1 Zufahrten.....	2
5.2 Durchfahrten	2
5.3 Zugänge	3
5.4 Kurven	3
5.5 Aufstellflächen	4
5.6 Bewegungsflächen	4
6. Baustellen auf Verkehrsflächen	5
6.1 Zugänge zu Baustellen bei Objekten bis 7 m Höhe	5
6.2 Zugänge zu Baustellen bei Objekten ab 7 m Höhe.....	5
6.3 Halbseitige Straßensperrungen	7
6.4 Vollsperrungen	8
7. Literaturverzeichnis	10

2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebäudeklassen	1
(Quelle: https://www.baulinks.de/webplugin/2012/0628.php4)	
Abbildung 2: Zufahrten (Aufbau von Fahrspuren)	2
Abbildung 3: Durchfahrten.....	2
(Quelle: <i>DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i>)	
Abbildung 4: Zugänge.....	3
(Quelle: <i>DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i>)	
Abbildung 5: Kurvenradius.....	3
(Quelle: <i>DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i>)	
Abbildung 6: Erläuterung Kurvenradien	3
(Quelle: <i>DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i>)	
Abbildung 7: Aufstellfläche quer zur Hauswand	4
(Quelle: <i>Musterrichtlinien-Flächen für die Feuerwehr</i>)	
Abbildung 8: Aufstellfläche Parallel zur Hauswand.....	4
Quelle: (<i>Musterrichtlinien-Flächen für die Feuerwehr</i>)	
Abbildung 9: Bewegungsflächen	4
(Quelle: <i>DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</i>)	
Abbildung 10: Anleiterbereich einer Drehleiter (DLK 23/12)	6
(Quelle: <i>Hinweise bei der Planung und Einrichtung von Baustellen im Stadtgebiet Heidelberg</i> . Heidelberg: Stadt Heidelberg)	
Abbildung 11: Halbseitige Baustelle größer 50 m, Gebäude geringer Höhe.....	7
Abbildung 12: Halbseitige Baustelle kleiner 50 m, Gebäude geringer Höhe	7
Abbildung 13: Halbseitige Baustelle größer 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude.....	8
Abbildung 14: Halbseitige Baustelle kleiner 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude	8
Abbildung 16: Vollsperrung größer 50 m, Gebäude geringer Höhe	8
Abbildung 15: Vollsperrung kleiner 50 m Gebäude geringer Höhe	8
Abbildung 17: Vollsperrung größer 22 m, Anleiter-pflichtiges Gebäude.....	9
Abbildung 18: Vollsperrung kleiner 22 m, Anleiter-pflichtiges Gebäude.....	9

3. Zielsetzung

Im Stadtgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr ist das Einrichten von Baustellen ein alltägliches Ereignis. Dennoch muss insbesondere bei Mehrgeschossigen Gebäuden- auch aus den oberen Etagen eines Objektes eine Rettung von Menschen stets gewährleistet sein. Der erste Rettungsweg ist über den notwendigen Treppenraum gegeben. Nach Landesbauordnung NRW ist jedoch immer auch ein zweiter Rettungsweg gefordert (BauO NRW §33 (2)). Dieser kann Objektabhängig über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Eine Beschreibung, bei welchem Gebäudetyp welche Anleitertechnik gefordert ist, wird in Punkt 5 genauer erläutert. Da die Anforderungen an Zu- und Durchfahrten, Breiten und Radien von Kurven sowie Ausmaße von Feuerwehraufstellflächen umfangreich und präzise vorgegeben sind, soll diese Information eine Gedankenstütze in Baubesprechungen darstellen.

4. Gebäudeklassen

Nach der BauO NRW 2018 (§2 (3)) gliedern sich Gebäude in Gebäudeklassen. Diese Klassifizierung ist unter anderem für die Feuerwehr ein Entscheidungskriterium, bis wann ein Objekt mit tragbaren Leitern und ab wann ein Objekt mit Drehleitern anleiterbar sein muss.

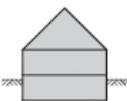
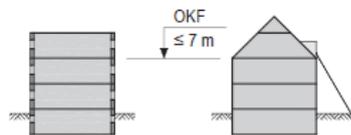
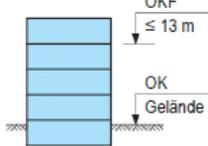
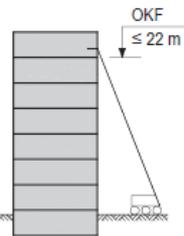
1	2	3	4	5	
freistehend land- oder forstwirtschaftlich genutzt	freistehend und OKF ≤ 7 m und ≤ 2 NE und ≤ 400 m ² gesamt *)	nicht freistehend OKF ≤ 7 m und ≤ 2 NE und ≤ 400 m ² gesamt *)	sonstige Gebäude OKF ≤ 7 m	OKF ≤ 13 m und ≤ 400 m ² *) je NE	13 m < OKF ≤ 22 m oder > 400 m ² *) je NE
					
Bauaufsichtliche Anforderungen nach MBO 2002 (tragende und aussteifende Wände, Stützen, Trennwände, Decken zwischen NE)					
keine Forderungen	feuerhemmend		hochfeuerhemmend	feuerbeständig	
Feuerwehreinsatz mit Steckleiter möglich			Drehleiter nötig		

Abbildung 1: Gebäudeklassen

5. Anforderungen

In welcher Art der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann, hat maßgeblichen Einfluss auf die Anforderungen an Zu- und Durchfahrten sowie Aufstellflächen.

5.1 Zufahrten

Zufahrten sind möglichst geradlinig zu gestalten und müssen eine Breite von mind. 3,00 m aufweisen. Zufahrten können außerhalb von Übergangsbereichen als Fahrspur ausgebildet werden. Diese befestigten Streifen müssen 0,8 m auseinander sein und eine Breite von jeweils 1,1 m haben.

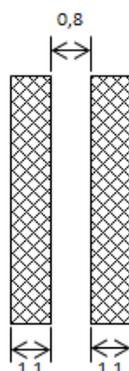
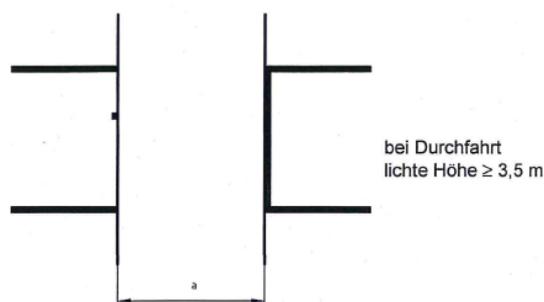


Abbildung 2: Zufahrten (Aufbau von Fahrspuren)

5.2 Durchfahrten

Durchfahrten sind umbaute Zufahrten. Überschreitet die Durchfahrt eine Länge von mehr als 12 m, so muss die Durchfahrt eine Breite von 3,50 m aufweisen. Die Höhe der Durchfahrt ist ebenfalls mit min. 3,50 m zu gewährleisten.



Legende

- a bei Länge der beidseitig begrenzten Zufahrt ≤ 12 m: Breite ≥ 3 m
bei Länge der beidseitig begrenzten Zufahrt > 12 m: Breite $\geq 3,5$ m

Abbildung 3: Durchfahrten

5.3 Zugänge

Zugänge zu Gebäuden müssen nach BauO NRW mindestens eine Breite von 1,25 m aufweisen. In Einengungen, z.B. bei Türöffnungen, reicht eine Breite von 1 m. Die Höhe des Zuganges ist auf 2,20 m festgelegt und darf bei geringfügigen Einengungen z.B. bei Türen 2 m betragen.

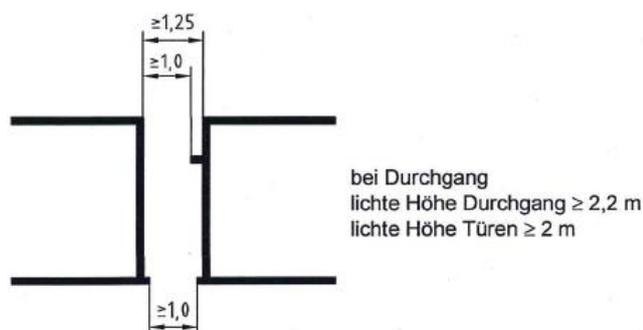
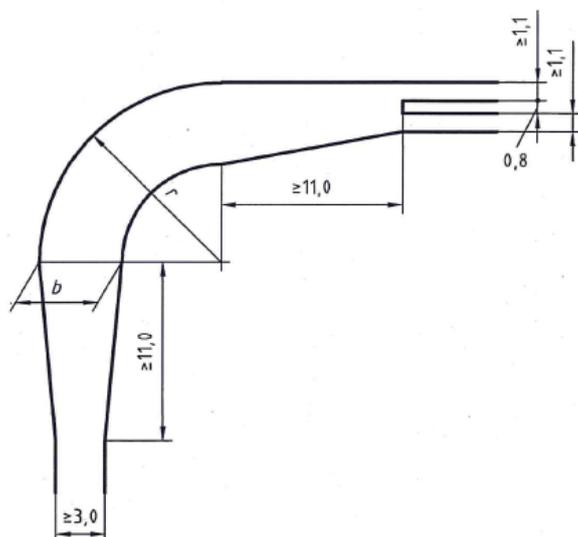


Abbildung 4: Zugänge

5.4 Kurven

Sollte eine geradlinige Feuerwehzufahrt nicht möglich sein, so können unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben Kurven in Feuerwehzufahrten eingebaut werden. Die Anforderungen an eine Kurve im Bereich der Feuerwehzufahrt sind daher genau einzuhalten.



r m	b min. m
bis 10,5: unzulässig	—
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0

Abbildung 6: Erläuterung Kurvenradien

Abbildung 5: Kurvenradius

6. Baustellen auf Verkehrsflächen

Baustellen auf Verkehrsflächen stellen Einsatzkräfte immer wieder vor große Herausforderungen. Eine Menschenrettung oder Brandbekämpfung findet daher immer unter zusätzlich erschwerten Bedingungen statt.

Umso wichtiger ist in diesen Situationen, im Vorfeld darauf zu achten, dass die im Nachgang beschriebenen Hinweise eingehalten werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Einrichtungen für die Feuerwehr rund um die Uhr zugänglich und in technisch einwandfreiem Zustand sind. Darunter zählen z.B. Zugänglichkeiten und Beschilderungen von Hydranten, sowie die voll umfängliche Nutzbarkeit von Zu- und Durchfahrten.

6.1 Zugänge zu Baustellen bei Objekten bis 7 m Höhe

Ist die Ausdehnung einer Baustelle kleiner als 50 m reicht ein Zugang von min. 1,25 m Breite aus, um eine adäquate Rettung einzuleiten. Übersteigt die Länge der Baustelle eine Länge von 50 m, so ist eine Baustellenzufahrt für Rettungsfahrzeuge erforderlich. Diese muss auf weniger als 50 m zum entferntesten Gebäudezugang heranführen. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5 zu entnehmen.

6.2 Zugänge zu Baustellen bei Objekten ab 7 m Höhe

Werden Baustellen in Bereichen mit Objekten größer 7 m Höhe eingerichtet, darf der Baustellenbereich nicht größer als 22 m sein sofern das Objekt direkt an der Straße liegt. Hier muss lediglich ein Zugang für die Feuerwehr von min. 1,25 m Breite vorgehalten werden. Übersteigt die Länge der Baustelle eine Länge von 22 m oder ist die Baustelle nicht von beiden Seiten anfahrbar, so sind eine Feuerwehrezufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen vorzuhalten. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5 zu entnehmen.

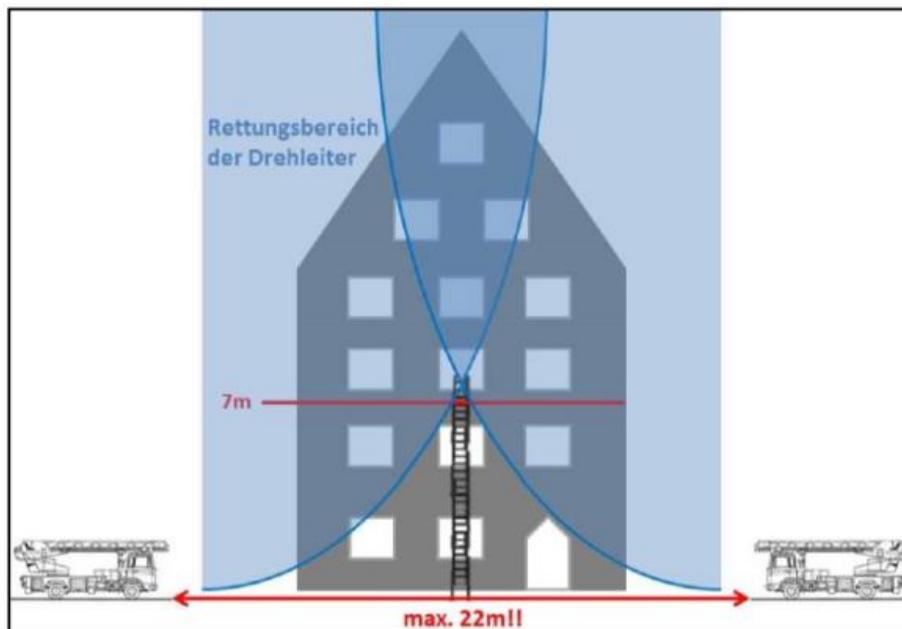


Abbildung 10: Anleiterbereich einer Drehleiter (DLK 23/12)

Nach BauO NRW ist beschrieben, dass Gebäude bei einer Höhe ≤ 18 m bis zu 9 m von der Feuerwehraufstellfläche in das Grundstück zurückspringen dürfen. In diesem Fall darf das Baufeld eine maximale Länge von 16 m nicht überschreiten, sofern die Baustelle von beiden Seiten anfahrbar ist. Ist das Gebäude ≥ 18 m darf das Gebäude 6 m in das Grundstück zurückspringen. Ein Baufeld in diesem Szenario darf ebenfalls eine Länge von 16 m aufweisen, sofern das Objekt von beiden Seiten anfahrbar ist.

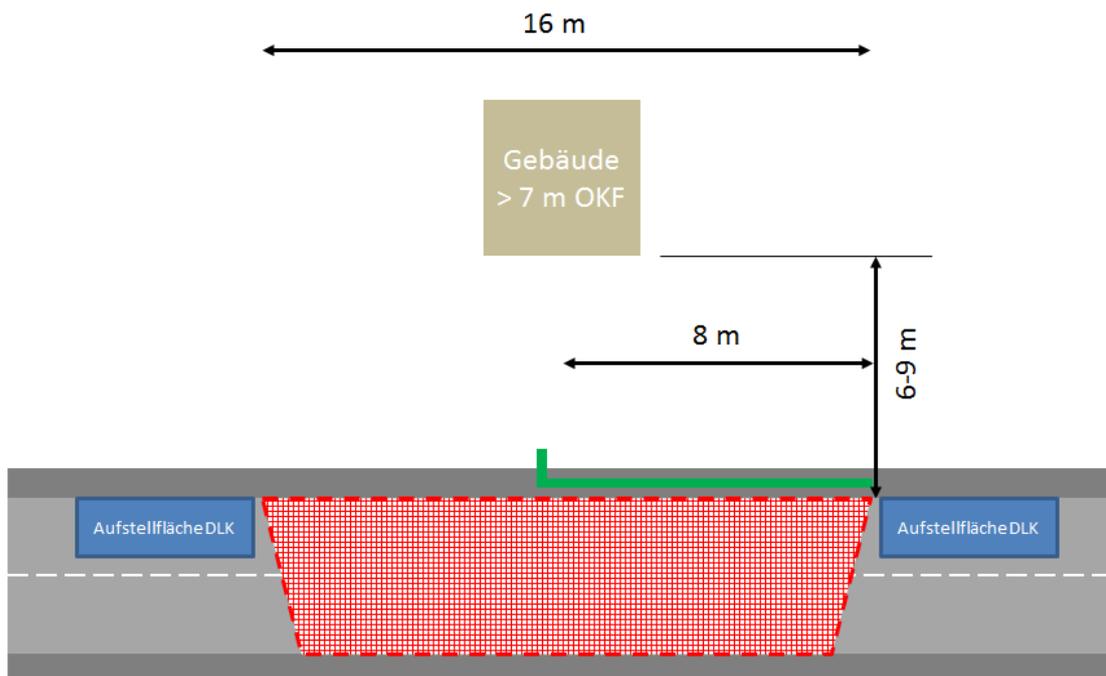


Abbildung 11: DLK Aufstellfläche bei 6-9 m Gebäudeeinsprung und einer Höhe mehr als 7 m

6.3 Halbseitige Straßensperrungen

Bei halbseitiger Baustelleneinrichtung muss sichergestellt sein, dass bei Objekten mit weniger als 7 m OKF ein Zugang von min. 1,60 m Breite vorhanden ist. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der entfernteste Gebäudezugang eines jeden Gebäudes max. 50 m von der Aufstellfläche des Löschzuges entfernt sein darf. Andernfalls ist eine Zufahrt von min. 3,0 m Breite einzurichten. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5 sowie 7.1 und 7.2 zu entnehmen.

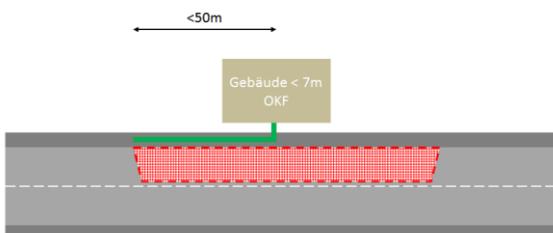


Abbildung 13: Halbseitige Baustelle kleiner 50 m, Gebäude geringer Höhe

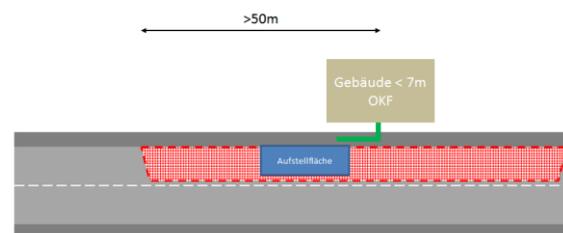


Abbildung 12: Halbseitige Baustelle größer 50 m, Gebäude geringer Höhe

Befinden sich im Bereich der halbseitigen Baustelleneinrichtung Gebäude mit mehr als 7 m OKF, so sind diese Objekte anleiterpflichtig. Neben den oben stehenden Anforderungen sind hier bei Baustellen mit weniger als 22 m Länge vor und nach der Baustelle Aufstellflächen für die Drehleiter vorzuhalten. Übersteigt die Länge der Baustelle 22 m, sind zusätzliche Aufstellflächen im Baustellenbereich für Drehleitern vorzuhalten. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5 sowie 7.1 und 7.2 zu entnehmen.

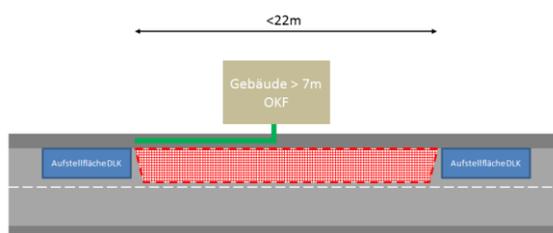


Abbildung 15: Halbseitige Baustelle kleiner 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude

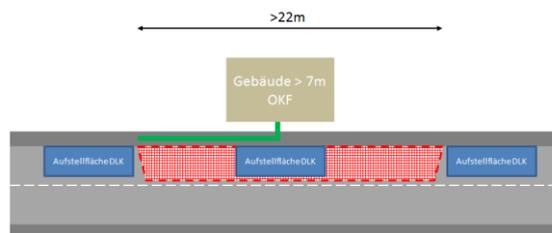


Abbildung 14: Halbseitige Baustelle größer 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude

6.4 Vollsperrungen

Falls Straßen im Rahmen der Sanierung oder Erweiterung voll gesperrt werden müssen, sind ebenfalls besondere Hinweise zu beachten. Handelt es sich um eine Verbindungsstraße muss während der Bauzeit sichergestellt sein, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit die Baustelle durchfahren können. Ausnahmen können geduldet werden, sofern es Umleitungen gibt, welche die gesetzlich geforderten Hilfsfristen nicht gefährden. Befindet sich im Bereich der Vollsperrung Bebauung, so ist die Baustelle in der Art einzurichten, dass eine Rettung jederzeit gewährleistet werden kann. Handelt es sich um Objekte geringer Höhe (OKF < 7,0 m) so ist ein Zugang von min. 1,60 m Breite ausreichend, sofern dieser nicht länger als 50 m ist. Wird eine Länge von 50 m überschritten, so sind in der Baustelle Bewegungsflächen für die Feuerwehr einzurichten. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5 sowie 7.1 und 7.2 zu entnehmen.

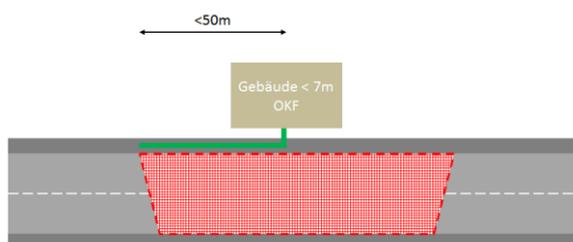


Abbildung 17: Vollsperrung kleiner 50 m Gebäude geringer Höhe

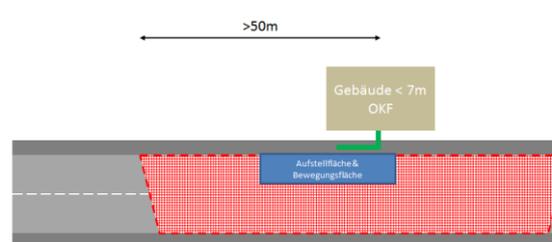


Abbildung 16: Vollsperrung größer 50 m, Gebäude geringer Höhe

Befinden sich im Baustellenbereich anleiterpflichtige Gebäude, so ist ein Zugang von 1,60 m Breite ausreichend, sofern die Länger der Baustelle 22 m nicht überschreitet. Dehnt sich der Baustellenbereich über 22 m aus, so sind neben dem Zugang für die Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen für die Drehleiter gefordert. Die Anforderungen sind den Punkten 6.1 bis 6.5, sowie 7.1 und 7.2 zu entnehmen.

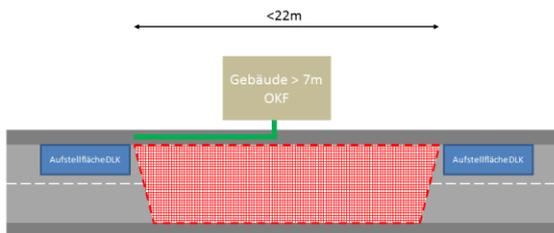


Abbildung 19: Vollsperrung größer 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude

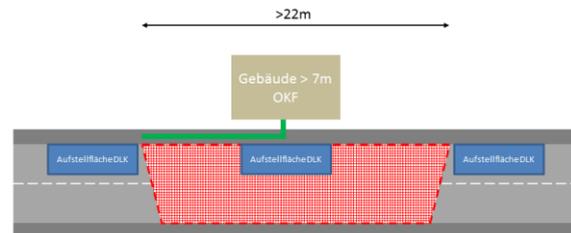


Abbildung 18: Vollsperrung kleiner 22 m, Anleiterpflichtiges Gebäude

7. Literaturverzeichnis

AGBF, A. V.-u. (2013). *Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr*.
AGBF BUND.

Bauaufsicht, F. (2007). *Musterrichtlinien-Flächen für die Feuerwehr*.
(2000). *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)*.

Feuerwehrwesen, N. (2003). *DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken*.
10772 Berlin: Beuth Verlag GmbH.

Fitzau, T. (2015). *Hinweise bei der Planung und Einrichtung von Baustellen im
Stadtgebiet Heidelberg*. Heidelberg: Stadt Heidelberg.

WKI, F. (Juli 2012). *Baulinks*. Abgerufen am November 2018 von
<https://www.baulinks.de/webplugin/2012/0628.php4>